

s u i s s e culture

Reglement Prix Suissecculture 2014 (Suissecculture-Preis, Premio Suissecculture)

Art. 1 Suissecculture vergibt alle ein bis zwei Jahre den Suissecculture-Preis an eine Persönlichkeit oder ein Team für ihr bzw. sein Engagement für das Kulturschaffen und dessen Förderung in der Schweiz.

Art. 2 Der Zweck des Preises ist es, die besonderen Verdienste für das Kunst- und Kulturschaffen sowie kulturpolitische Leistungen zu verdanken und dem Publikum bekannt zu machen.

Art. 3 Zu Vorschlägen sind Mitgliederverbände und Vorstandsmitglieder von Suissecculture bis zum 15. Dezember 2013 berechtigt (Datum des Poststempels oder e-mails). Das Dossier muss eine Biographie der Kandidatin oder des Kandidaten, eine ausführliche Begründung und eine Auflistung ihrer/seiner Leistungen gemäss Art. 1 und 2 beinhalten. Es muss in zwei Exemplaren schriftlich per Briefpost oder e-mail dem Sekretariat von Suissecculture, Kasernenstrasse 23, 8004 Zürich, eingereicht werden, info@suissecculture.ch. Ausserdem sind die Mitglieder der Jury ermächtigt, selber Kandidatinnen oder Kandidaten vorzuschlagen.

Art. 4 Der Vorstand von Suissecculture bestimmt die Jury, die aus Persönlichkeiten mit folgendem Hintergrund besteht:

- Präsidentin/Präsident von Suissecculture
- Mediensachverständige(r)
- Kulturpolitiker(in)
- Persönlichkeit aus dem Bereich Bildung
- Kulturschaffende(r)
- Kulturveranstalter(in)
- Vertreter/in des Gastkantons

Art. 5 Die Preissumme beträgt CHF 20'000 (gestiftet von der Schweizerischen Interpreten-Stiftung SIS)

Art. 6 Die Jury kann entscheiden, keinen Preis zu vergeben.

Art. 7 Die Entscheide der Jury erfolgen mit einfachem Mehr; der Präsident oder die Präsidentin hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid. Die Entscheide sind nicht anfechtbar.

Art. 8 Die Preisträgerin oder der Preisträger wird ab 1. März des Preisübergabjahres informiert. Er/sie muss beim Anlass der Preisübergabe anwesend sein.

22.05.2013, Vorstand Suissecculture